

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 6

Artikel: Fragebogen über die geheimen Grenzzeichen in der alemannischen Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-204717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. *Tarif:*

La Commission centrale de taxation a publié dans les numéros de janvier, février et en impression séparée différentes communications relatives à la révision du tarif ainsi qu'à leur réadaptation. Nous reviendrons ultérieurement sur ce problème.

7. *Personnel auxiliaire.*

Les nouvelles prescriptions relatives à l'emploi du personnel dans les mensurations cadastrales ont été discutées le 15 mars à Berne. Assistaient à cette conférence: Les représentants des Organes fédéraux et cantonaux du cadastre, ceux des Sociétés Suisses des géomètres et des techniciens-géomètres.

Ces prescriptions sont entrées en vigueur le 15 mai 1946.

Nous pensons qu'elles auront une excellente influence sur les relations entre les géomètres et leur personnel, comme aussi entre les bureaux techniques et les organes de surveillance du Cadastre.

8. *Bibliothèque.*

Notre nouveau bibliothécaire, M. Walter Fisler, a déjà accompli un sérieux travail en mettant sur pied un catalogue provisoire des archives et bibliothèque de la Société.

Le Comité central se propose, lors de l'une de ses séances à Zurich de faire un examen approfondi de tous ces dossiers.

Adresse du bibliothécaire: Zurich 10, Bruggerweg 19, Téléphone: 26 48 76.

Fragebogen über die geheimen Grenzzeichen in der alemannischen Schweiz

Die Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde interessiert sich für Grenzzeichen und Gescheidsbräuche. Sie wendet sich dabei vornehmlich an die Geometerschaft mit der Bitte, ihr beim Sammeln des einschlägigen Materials behilflich zu sein. Die nachfolgende Orientierung und der Fragebogen wurden von Herrn Dr. H. Stohler in Basel aufgestellt.

Nach den Aufzeichnungen der Agrimensoren verbanden die Römer die Setzung eines Grenzsteines mit einer feierlichen Opferung: Der Grenzstein wurde gesalbt, bekränzt, beräuchert und auf das ihm bereitete Lager auf die Knochenreste und das Blut des Opfertieres und die Kohlen des Opferfeuers gesetzt. Damit befanden sich unter ihm auffallende Dinge verborgen, die durch die Bodensäfte nicht angegriffen wurden und eine Rekonstruktion der Grenzlinie ermöglichten, falls das über der Erde sichtbare Marchzeichen verschoben oder ganz verschwunden war.

Wegen der guten Erfahrungen, die sie bei Grenzüberprüfungen machten, legten die Agrimensoren in der Folge auch weitere unverwesliche Dinge unter die Grenzsteine, in Gallien z. B. außer Knochen und Kohlen noch Kalk, Gips, Glas- und Topfscherben, Denare und andere Münzen. Man sprach von der Bezeugung der Grenzsteine und nannte die unterlegten Zeichen die Zeugen oder die geheimen Grenzzeichen. Als jedoch im römischen Reich die Vermessung so vervollkommnet war, daß man verlorengegangene Grenzpunkte anhand eines zuverlässigen Lageplanes einmessen konnte, schrieb die Regierung die Unterlage von Geheimzeichen nicht mehr vor, so daß die Bezeugung der Grenzmarken in spätrömischer Zeit in Abgang kam.

Die bewährte Verwendung von geheimen Grenzzeichen muß aber später, wohl infolge der Unsicherheit der oberirdischen Grenzzeichen im unruhigen Mittelalter, wieder in Gang gekommen sein, denn um das Jahr 1500 finden wir unsere Grenzsteine bezeugt und treffen eine Grenzbehörde, das Gescheid, an, dem allein es zusteht, die Geheimzeichen, bei uns meistens Lohen genannt, zu legen und zu entfernen, und das sich eidlich verpflichten muß, die anvertrauten Geheimnisse bis in den Tod zu hehlen. Die Einsetzung der Gescheidsmannen in ihr verantwortungsvolles Amt war zuweilen mit eigenartigen Gebräuchen verbunden, die an eine römische Grenzsteinsetzung erinnerten und daher die Freunde der Volkskunde schon vielfach beschäftigten.

Zur Betreuung der Grenzzeichen durch die Gescheide gesellten sich alljährliche Besichtigungen der Banngrenzen durch die ganzen Gemeinden. Diese Bannumgänge und Bannritte waren anscheinend so selbstverständlich und tief eingewurzelt, daß man in unseren Dörfern nur selten über sie geschrieben hat. Noch weniger Positives findet man über die Lohen und ihre Anordnung unter den Grenzsteinen, da der Gescheidseid jede Bekanntgabe unterband. Wohl war nach der Amtsniederlegung der Gescheide das Geheimnis gelüftet, doch wurde die dadurch gebotene Möglichkeit, über die geheim gehaltene Tätigkeit der Gescheidsmannen zu berichten, bisher nur selten benützt. Heute leben nur noch wenige frühere Mitglieder jener Behörden, denen durch Jahrhunderte die Aufrechterhaltung der Ordnung in Feld und Flur oblag, und es ist an der Zeit, wenn wir sie über ihre wichtigen amtlichen Funktionen und die dabei beobachteten Gebräuche befragen wollen.

Wir bitten die Herren Geometer, die bei Vermessungen aller Art solche Grenzzeugen vorfinden oder mit Gescheidsleuten in Verbindung kommen, ihre Feststellungen dem Schweiz. Institut für Volkskunde, Augustinergasse 19, Basel, mitteilen zu wollen. Im weiteren sind wir für die Beantwortung nachfolgender Fragen sehr dankbar:

1. Welches Dorf oder welche Dörfer mit gemeinsamem Gescheid oder einer entsprechenden Grenzbehörde betreffen die nachfolgenden Antworten?
2. Wahlbehörde, Art der Wahl, Anzahl der Mitglieder des Gescheids?
3. Volkskundlich interessante Bräuche bei der Einsetzung eines neuen Gescheidsmitgliedes in sein Amt?
4. Ausrüstung und Bekleidung der Gescheidsmannen?
5. Volkskundlich interessante Bräuche bei Steinsetzungen?
6. Name, Art, Beschaffenheit und Herstellung der geheimen Zeugen und ihre Anordnung unter den Grenzsteinen?
7. Waren mit dem Gescheidsamt noch andere Gebräuche, z. B. kirchliche, verknüpft?
8. Welche Aufgaben hatte das Gescheid beim Bannumgang?
9. Lokale Banntagsgebräuche, Banntaglieder, Spottverse, allfällige Literatur?
10. Wann wurde das Gescheid aufgehoben?
11. Wird der Bannumgang noch abgehalten; wenn ja, wann? wenn nicht mehr, wann und warum wurde er eingestellt?

Erklärung

Der Unterzeichnete hat davon Kenntnis genommen, daß seine kurze Erklärung auf S. 80 im Jahrgang 1947 dieser Zeitschrift (siehe ferner S. 3) Dr. G. Saladin nicht befriedigt. Er anerkennt daher hiemit ausdrücklich:

1. Daß der vom Unterzeichneten beanstandete Obertitel der „Grundsätze für die Erhebung und Schreibung der Lokalnamen“ nicht von Dr.